

Diera-Zehren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

spätestens mit den ersten Schneeflocken wird uns in das Gedächtnis gerufen, dass das Jahr 2005 zu Ende geht und das schöne Weihnachtsfest überraschend schnell vor der Tür steht. Es war ein sehr ereignisreiches Jahr, nicht nur in der großen Politik, (endlich haben wir Deutschen auch mal eine Frau an der Regierungsspitze, und ich glaube, sie wird ihre Sache gut machen), sondern auch in der Gemeinde durch die 800-Jahr-Feier in Diera, die viele angenehme Erlebnisse beschert hat und uns sicher lange in Erinnerung bleiben wird. Allen Beteiligten an dieser Stelle nochmals ein großes Dankeschön. Ein Dankeschön auch an die anderen Vereine und die Ortsfeuerwehren, die ebenfalls durch ihre Arbeit das gesellschaftliche Leben in den Ortsteilen bereichert haben. An dieser Stelle sei allen, die ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle des Gemeinwesens ausüben sehr herzlich gedankt. Ein besonderes Dankeschön verdienen unsere Kameraden der Feuerwehren für ihre ständige Einsatzbereitschaft und ihren selbstlosen Einsatz, wann immer sie gebraucht werden.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, mit dem Ende des Jahres 2005 können wir nicht ganz ohne Stolz darauf zurückblicken, dass die 57 Baumaßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden mit einem Wertumfang von rund 7,2 Mio Euro in guter Qualität bearbeitet und im Wesentlichen beendet werden konnten. Eine immense Belastung meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit viel Einsatz gemeistert wurde. Dafür haben sie ihre und meine Anerkennung und unseren besonderen Dank verdient.

Ich glaube, man sieht es der Gemeinde an, dass die vielen Maßnahmen an Brücken, Stützmauern, Straßen, Gewässern und nicht zuletzt Gebäuden sehr zum guten Erscheinungsbild der Gemeinde beigetragen haben. Dabei gehört natürlich auch unsere Anerkennung den privaten Grundstücksbesitzern, die mit viel Einsatz und Fleiß die Schäden des Hochwassers beseitigt und insbesondere durch die freundliche Gestaltung der Fassaden einen großen Beitrag zur Dorfgestaltung geleistet haben. Aber nicht nur die vom Hochwasser geschädigten Gebäude haben sich erfreulich entwickelt. Auch in den Ortsteilen, die nicht vom Hochwasser betroffen wurden, gibt es viele neue Fassaden, die vom Fleiß und der Energie unserer Bürger zeugen und uns natürlich vermitteln, dass sie sich in ihrer Dorfgemeinschaft wohl fühlen. Aber nicht alles, was wir für das Jahr 2005 vor und im

Haushalt eingestellt hatten, konnte realisiert werden.

Während es uns gelungen ist, in vielen kleinen Ortsteilen wie Mischwitz und Seilitz durch die Neubefestigung der Straßen die Wohnqualität zu erhöhen, steht dies insbesondere für Wölckisch noch aus, da im Moment Fördermittel dafür zwar beantragt, aber nicht zur Verfügung gestellt wurden. Wir bemühen uns sehr und ich hoffe, dass wir 2006 damit endlich beginnen können.

Weitere neue Baumaßnahmen sind im Haushalt 2006 festgelegt, u. a. die Neugestaltung der Sportanlage in Zadel, der Neubau des Gehweges und der Schmutzwasserkanalverlegung im Ortsteil Diera, Dorfstraße 1 bis Kreuzung „Zur Villa“ der Straßenausbau mit Gehweg und die Schmutzwasserkanalver-

del aufmerksam gemacht haben. Ein besonderer Dank gilt hier auch dem Oberbürgermeister der Stadt Meißen, den Meißner Stadträten und den Meißner Grundschuldirektoren, die entsprechend unseres Antrages den Erhalt der ländlichen Grundschule Zadel sehr unterstützen. Ich glaube, darin zeigt sich ein Stück gute kommunale Zusammenarbeit, die leider 2002, als es um den Grundschulstandort Zehring, abgelehnt wurde.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bei allen Belastungen, die Sie im betrieblichen und privaten Leben meistern müssen, gehen Sie zuversichtlich in die Weihnachtszeit, vermeiden Sie nach Möglichkeit die Hektik und den Stress des weihnachtlichen Einkaufes und denken Sie daran, in Maßen mit Liebe geschenkt, ist sicher viel besser als ein Massengeschenk. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit und ein frohes und gesundes Weihnachtsfest.

*Ihr Bürgermeister
Friedmar Haupe
23. November 2005*



gebung in der Niedermuschützer Straße, der Ausbau des Feuerwehrhauses in Naundorf sowie die Teilsanierung der Grundschule Zadel. Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, der Grundschulstandort Zadel ist zumindest für das Jahr 2005/06 dank vieler Aktivitäten gesichert. 12 Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet (vor einem halben Jahr waren es nur 7) und weitere 8 Anmeldungen aus den Nachbargemeinden liegen zurzeit vor. Vielen Dank an dieser Stelle an das Lehrer- und Erzieherkollektiv, an die Eltern und natürlich auch an die Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Aktivitäten, (u. a. Tag der offenen Tür, Unterschriftensammlung) auf die Grundschule Za-

*Ein besinnliches
Weihnachtsfest und
eingesundes und
friedliches Jahr
wünschen Ihnen
der Gemeinderat,
die Gemeindeverwaltung
und Ihr Bürgermeister*

Friedmar Haupe

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 18.00 Uhr, im Rüstzeitheim in Zehren** statt.

Die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen.

Bürgermeisterwahl am 5.3.2006

In der Gemeinde Diera-Zehren findet am **05.03.2006** die Bürgermeisterwahl statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Sollte eine Neuwahl erforderlich sein, wird diese am **19.03.2006** stattfinden.

Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Es handelt sich um eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle.

Alle Wahlberechtigten der Gemeinde Diera-Zehren erhalten **bis zum 12.02.2006** die **Wahlbenachrichtigungskarten** durch die Post.

Die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse erfolgt in der Zeit **vom 13.02. bis 17.02.2006** während der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes in Nieschütz.

In der Zeit **vom 05.12.2005 bis 06.02.2006 (18.00 Uhr)** können Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Gemeindeamt Nieschütz eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sowie die Erklärung nach § 41 Abs. 4 KomWG dazu erhalten Sie vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses. Es können Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden.

Jede Partei, jeder Einzelbewerber und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Ein Wahlvorschlag bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Andere Wahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von 40 Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift in der Gemeindeverwaltung Nieschütz während der Zeit **vom 05.12.2005 bis 06.02.2006** zu leisten.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens am **17.02.2006**. Der genaue Termin und Ort werden im Amtsblatt 01/2006 der Gemeinde Diera-Zehren bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am **18.02.2006**.

Die Erteilung von Wahlscheinen erfolgt in der Zeit **vom 20.02. bis 03.03.2006 (18.00 Uhr)** in der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren, Einwohnermeldeamt.

Die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl beginnt am **06.03.2006** und endet am **08.03.2006 (18.00 Uhr)**. Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zurückgenommen werden.

Höfer, Hauptamtsleiterin

Interessenten für das Amt des Friedensrichters in unserer Gemeinde gesucht

Die jetzige Legislaturperiode des Friedensrichters läuft im Frühjahr 2006 aus. Wer Interesse für das Amt eines Friedensrichters bzw. Stellvertreters hat, sollte sich im Hauptamt bei Frau Höfer in der Gemeindeverwaltung Nieschütz melden.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Tätigkeit des Friedensrichters unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtes. Für das Amt eines Friedensrichters gelten folgende Grundsätze:

- Er sollte über 30 und nicht älter als 70 Jahre sein.
- Er muss im Gemeindegebiet wohnen.
- Er darf kein zugelassener Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt sein.
- Er darf nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sein.

- Er darf nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Auf Porzellan gemalt

Im November war Doris Rosemann zu Gast bei den Landfrauen Diera und gab den interessierten Teilnehmerinnen wertvolle Tipps in der hohen Kunst der Porzellan-Malerei. Sowohl Gastgeberin, Sieglinde Henker als auch die anderen Landfrauen setzten die Ratschläge sofort in erste künstlerische Schritte um.

Polo Palmen



Seniorenweihnachtsfeier am 14.12.2005

Bustouren:

Bus 1 – Start: 13.00 Uhr

Löbsal – Nieschütz, Löbsaler Weg – Nieschütz, Dorfbrücke – Kleinzadel, Fähre – Kleinzadel, Steinbruch – Kleinzadel, Am Heimatmuseum – Kleinzadel, Buswendeplatz – Karpfenschänke – Wölkisch (Gasthof)

Bus 2 – Start: 12.45 Uhr

Naundörfel (Spielplatz) – Diera, Storchplatz – Golk, Taschenmühle – Golk, Armsäule – Neumühle, Zadel, Hohlweg – Zadel, Schule – Schieritz, Gasthof Sommer – Wölkisch (Gasthof)

Bus 3 – Start: 13.00 Uhr

Keilbusch, Güldene Aue – Zehren, Schule – Niedermuschütz, Fähre – Niedermuschütz, Gasthof – Niedermuschütz, Aue – Weg zur Hebele – Niederlommatszsch – Oberlommatszsch – Wölkisch (Gasthof)

Ab 14.00 Uhr beginnt das Kaffeetrinken.



Öffentliche Bekanntmachung – Entwurf Haushaltsatzung 2006

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der **Entwurf der Haushaltsatzung 2006** der Gemeinde Diera-Zehren für das Haushaltsjahr 2006 in der Gemeindeverwaltung Diera-

Zehren lt. § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zur Einsichtnahme vom **Montag, 19.12.2005 bis Dienstag, 03.01.2006** wie folgt während der Dienstzeiten ausliegt:

Gemeindeverwaltung

Diera-Zehren:

Am Göhrschblick 1
01665 Nieschütz

Montag 9.00 bis 11.30 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch keine Sprechzeit
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag keine Sprechzeit

Nebenstelle Gemeindeverwaltung

Diera-Zehren:

Leipziger 15 (Schule Zehren)
01665 Zehren

–
–
–
13.00 bis 18.00 Uhr
–

Einwohner und Abgabepflichtige können vom **Mittwoch, dem 04.01.2006 bis zum Montag, dem 16.01.2006** Einwendungen gegen den Entwurf erheben.



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Diera

Der Vorstand der Ländlichen Neuordnung Diera informiert:

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Niederschriften der Teilnehmergemeinschaft Diera vom

- 14.07.2005 zum Informationsgespräch zur Ortslagenvermessung des Ortsteils Golk
- 26.07.2005 zur Teilnehmersammlung zur Ortslagenvermessung Diera 1
- 06.09.2005 Informationsgespräch zur Ortslagenvermessung des Ortsteils Löbsal
- 21.09.2005 Informationsveranstaltung zur Ortslagenvermessung Diera 2

Die Niederschriften liegen während der Zeit vom **19. Dezember 2005 bis 20. Januar 2006** in der **Gemeindeverwaltung Diera-Zehren, Am Göhrschblick 1, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz** während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Teilnehmer aus.

gez. *Thomas Kipke*

Vorstandsvorsitzender der TG

Bitte geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2004 an das Finanzamt!

Bedeutung

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2004 sind wichtig für die **Verteilung der Lohn- und Einkommensteuer** auf die einzelnen Gemeinden.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege eine Statistik erstellt, an der sich die **Finanz- und Wirtschaftspolitik** orientiert.

Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Einnahmen der Wohnsitzgemeinde und wirkt sich zum Nachteil aller Einwohner aus!

Ihr Beitrag

Senden Sie bitte Ihre **Lohnsteuerkarte(n) 2004 an das Finanzamt**, unabhängig davon, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben oder nicht.

Dies ist **nicht erforderlich**, wenn Ihr Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte einbehalten und die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Dann erhalten Sie vom Arbeitgeber einen Ausdruck, der nur für Ihre Unterlagen bestimmt und nicht mit der Einkommensteuererklärung abzugeben ist.

Sonderpreise zu Weihnachten seit 14.11.2005 bis 16.12.2005

„Dorfgeschichte Diera“ nur 20,00 € (sonst 25,00 €)
„1000 Jahre Zehren“ nur 15,00 € (sonst 20,00 €)

Erhältlich sind die Chroniken zu den Öffnungszeiten im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren in Nieschütz, in der Außenstelle in Zehren, bei Haustechnik Werner, Nieschütz und in der Post-Quelle-Agentur Clausnitzer, Zehren.



*Allen Vereinsmitgliedern,
Sponsoren, Einwohnern der
Gemeinde Diera und Freunden
des Schützenvereins Diera e. V.
wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest und für
das neue Jahr alles Gute!*

Vorstand

Schützenverein Diera e. V.



„Megamäusemalvergnügen“ ...

... hatten wir Kinder vom Hort Zadel in den Winterferien des Schuljahres 2004/2005 beim Gestalten einer lustig bunten Kuschelecke.

Mit unserem Kuscheleckenbild, auf dem Diddl, der weiße Mäuserich mit den riesengroßen Hinterpfoten, mit einigen seiner Freunde zu sehen ist, nahmen wir am Gruppenwettbewerb der Diddl-Werkstatt Geesthacht teil. Dort gefiel unser Bild so gut, dass wir ein tolles Überraschungspaket mit Diddl-Produkten und noch dazu einen Ehrenplatz in der „Diddls Käseblatt“-Ausgabe vom September 2005 erhielten. Wir sind mächtig stolz auf unsere schöne Kuschelecke im Hort und wünschen uns noch mehr weiße Wände, die auf unsere Ideen warten. Vielen Dank an alle, die unsere Malerei ermöglichten und uns unterstützten.

Die Kinder vom Hort Zadel



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren hat am 28.11.2005 aufgrund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Diera-Zehren ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - Diera
 - Nieschütz
 - Zadel
 - Niederlommatzsch
 - Zehren
- (2) Die freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Diera-Zehren“. Ortswehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen
 - Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsteilen Zehren und Diera,
 - Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsteilen Diera, Nieschütz, Zadel, Niederlommatzsch, Zehren.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltschäden zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für hauptberufliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie in-nerdienstliche Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter

schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet,
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und die aktiven Mitglieder der Ortswehr wählen den Ortsjugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Ortswehren können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses bzw. Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernennen.

§ 10 Organe der freiwilligen Feuerwehr

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerleitung / Ortsfeuerleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) In der Hauptversammlung können weitere

Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerweherversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindeführer gehören der Gemeindeführer und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines

Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat und nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuer-

wehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Besitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

**§17
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.03.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nieschütz, den 28.11.2005



Gründung eines Heimat- und Kulturvereins in Zehren

Im Dorf ist nichts los?! Das kann und muss man ändern – so ist die Meinung einiger Bürgerinnen und Bürger aus Zehren und Umgebung, die sich seit kurzem regelmäßig treffen, um den gemeinnützigen Verein „Dorfgemeinschaft Zehren e.V.“ ins Leben zu rufen.

Erste gemeinsame Aktion aller Aktiven war die Ausgestaltung der Einweihung des Dorfplatzes „Alte Schule“ am 26.11.2005 im Bürgerhaus Zehren. Ziel des Vereins ist die Belebung des Dorff zentrums und des Bürgerhauses. So soll z. B. künftig ein großes Dorffest pro Jahr organisiert, kleinere Veranstaltungen wie Kreativkurse, Gesprächsrunden und Vorträge ausgestellt und Radtouren, Wanderungen und andere sportliche Aktivitäten für jedermann durchgeführt werden. Neue Mitstreiter bei der Vereinsgründung, die Ideen, Organisationstalent oder andere Fähigkeiten mitbringen und zum künftigen Vereinsleben beitragen möchten, sind herzlich willkommen.

Nächster Treff:

12. Januar 2006, 19.00 Uhr im Bürgerhaus „Alte Schule“ Zehren. Im Namen aller Aktiven

Ute Böhme

12. Hallenreitturnier auf dem Reiterhof Schmidt!



Der Reit- und Fahrverein Diera e.V. lädt Sie zum **Hallenreitturnier (Springen) am 3./4. Dezember 2005, ab 9.00 Uhr, Ende gegen 18.00 Uhr** in die Reithalle Nieschütz ein. Weitere Informationen gibt es beim Reiterhof Schmidt unter Tel. 03521/720721 oder 0174/6425128.

Notdienste der Zahnärzte – Dezember 2005

jeweils samstags und sonntags 9.00 bis 11.00 Uhr

	Praxis	Rufbereitschaft
3./4.12.	Herr DS Veters Tel. 035241/51067	0160/93712004
10./11.12.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079
17./18.12.	Herr DS Förster Tel. 035241/52377	0171/8521294
24.-26.12.	Herr DS Görlitz Tel. 035247/51342	035247/51342
31.12./1.1.	Herr FZA Berger Tel. 035241/52401	035241/52079

Notdienste und Sprechzeiten am Jahresende 2005

24./25./26. Dezember 2005 Notdienst 9.00 bis 11.00 Uhr	Herr DS Görlitz
27. Dezember 2005 Sprechstunde von 8.00 bis 12.00 Uhr	Herr Dr. Otto
28. Dezember 2005 Sprechstunde von 8.00 bis 12.00 Uhr	Herr DS Förster
29. Dezember 2005 Sprechstunde von 8.00 bis 12.00 Uhr	Herr DS Veters
30. Dezember 2005 Sprechstunde von 8.00 bis 12.00 Uhr	Herr FZA Berger
31. Dezember 2005/1. Januar 2006 Notdienst 9.00 bis 11.00 Uhr	Herr FZA Berger

Impressum

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

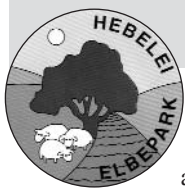
Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
Verantwortlich für den amtlichen Teil Bürgermeister F. Haufe
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon (035 25) 7 18 60, Fax 71 86 12

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH
Ivonne Platzk: Telefon (035 25) 71 86 33, Fax 71 86 12



Elbepark Hebelei – das tierische Freizeitvergnügen

Nachdem der Bauernmarkt am 6. November wieder viele Besucher anlockte (das erste Schwein am Spieß war bereits 11.00 Uhr verspeist), laden wir recht herzlich zum **letzten Bauernmarkt, der Hebeleier Weihnacht, am 11. Dezember 2005, von 10.00 bis 16.00 Uhr** ein.

Der Weihnachtsmann hat diesen Termin auch schon in seinem Kalender notiert und wird die

Kinder mit kleinen Geschenken überraschen. Die letzte Ausgabe des Amtsblattes in diesem Jahr möchten wir nutzen, um uns bei allen zu bedanken, die auf unterschiedlichste Weise ihren Beitrag zum Erhalt des Elbeparks Hebelei geleistet haben. Gleichzeitig wünschen wir unseren Mitgliedern und Sponsoren ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2006.

*Der Vorstand des Fördervereins
Elbepark Hebelei e. V.*

Alle Jahre wieder ...



... laufen in diesen Tagen die Vorbereitungen auf das Weihnachtsfest, da macht der Sächsische Gebirgsverein Nieschütz e. V. keine Ausnahme. Es ist aber auch die Zeit, auf ein ereignisreiches Jahr zurückzublicken und danke zu sagen.

Dank vor allen an jene, die durch ihre spontane Hilfe mit dafür sorgten, dass trotz der Wetterunbilden und einem kaputten Zelt unser Sommerfest für alle ein schönes Erlebnis war. Der Kindertag mit dem Frühlingsfest, die Wanderung der Vereine und unsere Herbstwanderung waren wieder Gelegenheiten, die das Leben in unserem Dorf trotz farbloser Zeiten etwas bunter gestalteten. All das wäre nicht möglich ohne die Organisation durch den Vorstand und die unermüdliche Hilfe vieler fleißiger Hände von Vereinsmitgliedern und außerhalb des Vereines, herzlichen Dank dafür. Ein Dankeschön auch an den Bürgermeister Friedmar Haufe

und die Gemeindeverwaltung, sorgen sie doch dafür, dass das Vereinsleben in allen seinen amtlichen und technischen Belangen funktionieren kann. Nicht zu vergessen, die Satztechnik Meißner GmbH, die alles, was der Gebirgsverein kund zu tun hat, perfekt an Sie, liebe Leser des Amtsblattes, gedruckt weitergibt. Dafür auch herzlichen Dank.

Nun wünscht der sächsische Gebirgsverein allen eine schöne Adventszeit voller Vorfreude aufs Fest, eine besinnliche und friedvolle Weihnacht sowie einen guten Rutsch und viel Glück im neuen Jahr. Fürs kommende Jahr freut sich der Verein schon auf Ihren Besuch bei unseren Veranstaltungen. Dazu erfahren Sie mehr in den Amtsblättern des neuen Jahrganges.

Für unsere Mitglieder: Ihr seid alle recht herzlich zu unserer Weihnachtsfeier mit vielen Überraschungen am **17. Dezember 2005, 19 Uhr**, in die Gaststätte „Zum Roß“ eingeladen.

Kegelsportjahr 2005 der Landsportgemeinschaft Niederlommatsch

Als größter Erfolg muss der Gewinn des Kreispokals 2005 der Wettkampfkegler genannt werden, bei dem große Mannschaften, die auf Bezirksebene kegelten, von uns als Außenseiter besiegt wurden.

Als Anerkennung und als Zeichen guter Zusammenarbeit spendierte das Ausflugslokal & Landhotel ELBKLAUSE Niederlommatsch den Wettkampfkeglern neue Trikots.

In der laufenden Saison steht der Wiederaufstieg in die 1. Kreisklasse an. Nach 4 von 10 Wettkämpfen liegen wir als LSV Niederlommatsch in Führung.

An dieser Stelle möchten wir Kegelsportinteressierte werben, unsere Sektion zu stärken und in geselliger Runde beim Kegeln etwas für Ihre Gesundheit und Ihre Selbstbestätigung zu tun. Trainingstermin ist mittwochs ab 16.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr. Übungsleiter sind Manfred Müller (035247-51301) und Uwe Tuma (035247-51858). Weitere Klubs der Sektion kegelten als Frauengruppe montags ab 19.00 Uhr und als 2. Männergruppe freitags ab 19.30 Uhr.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet die LSG Niederlommatsch am 01.01.2006 ein Neujahrskegeln für Jedermann! Beginn: 13.00 Uhr, 10 Wurf in die Vollen zum Preis von



v.l.n.r. Sportfreunde Peter Kuntzsch, Uwe Tuma, Horst Krekel, Manfred Müller, Rainer Schmidgen und Dieter Schulze mit neuen blau-weißen Trikots auf der Niederlommatscher Kegelbahn

1,00 €. In Zusammenarbeit mit unseren Sponsoren und dem Startgeld werden um 16.00 Uhr die besten Frauen, Männer und Jugendlichen (10-16 Jahre) wertvolle Preise erhalten. Wir laden Sie, Ihre Kinder, Nachbarn, Freunde und Verwandte herzlich ein, unsere schöne, nach dem Hochwasser ganz neu errichtete Kegelbahn zu nutzen. Bitte Sportschuhe mitbringen!

Uwe Tuma

Notdienste

Für Havariemeldungen und Störungen an Anlagen der öffentlichen **Trinkwasserversorgung** der Gemeinde Diera-Zehren stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

linkselbische Ortsteile (außer Niederlommatsch)

Tankanlagenbau und Wassertechnik Zehren
Herr Wiegand Tel. 03 52 47/5 01 00
Havariedienst: Tel. 01 75/7 20 99 91

Niederlommatsch

Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH in Riesa
Tel. 0 35 25/74 80 bzw. 0 35 25/73 33 49

rechtselbische Ortsteile

Sanitär- u. Rohrleitungsbau Diesbar-Seußlitz
Herr Putzke Tel. 03 52 67/5 02 28
Havariedienst: Tel. 01 72/8 87 88 17

Abwasseranlagen

Pumpwerke Bereich Zehren und Niederlommatsch

Herr Otto Tel. 03 52 47/5 10 62
0171/8 05 39 24

Abwasser Bereich Diera

Kommunalservice Brockwitz-Rödern
werktags zwischen 6.45-15.30 Uhr
Tel. 0 35 23/77 41 41
werktags zwischen 15.30-6.45 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
Tel. 0172/3 53 34 70

Klärgruben und abflusslose Gruben

TDG Lommatsch
Tel. 03 52 41/54 20

ESAG – Störung Altgemeinde Diera:

Tel. 0 35 22/30 52 22

ESAG – Störung Altgemeinde Zehren:

Tel. 03 51/8 36 82 22

Polizei Tel. 1 10

FFw links- und rechtselbisch

Tel. 1 12
für die Ortsteile Löbsal und Nieschütz
Tel. 0 35 21/73 20 00

Ärztlicher Notdienst

Tel. 0 35 21/73 20 00

Krankenwagen Tel. 0 35 21/1 92 22

Unfallsprechstunde Meißner

Robert-Koch-Platz von 8 – 18 Uhr
Tel. 0 35 21/73 98 23

Giftnotruf Tel. 03 61/73 07 30

Notfälle Tierschutz

(Meißner Tierschutzverein e.V.)
Tel. 0 35 23/6 82 72

Fäkalienentsorgung

für die **Gesamtgemeinde Diera-Zehren**
Transport- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 13, 01623 Lommatzsch
Tel.: 03 52 41/542-0

Entleerung Restmüllbehälter (Mülltonnen) im Jahr 2005/2006

Montag – ungerade Kalenderwoche
am 05.12., 19.12.2005 und 02.01.2006

Ortsteile: Diera, Golk, Karpfenschänke,
Kleinzadel, Löbsal, Naundörfel,
Nieschütz, Zadel, Seilitz, Seebuschütz

Dienstag – ungerade Kalenderwoche
am 06.12., 20.12.2005 und 03.01.2006

Ortsteile: Naundorf, Oberlommatzsch,
Obermuschütz, Wölkisch

Donnerstag – ungerade Kalenderwoche
am 08.12., 22.12.2005 und 05.01.2006

Ortsteile: Hebelei, Keilbusch, Mischwitz,
Niederlommatzsch, Niedermuschütz,
Schieritz, Zehren

Gelbe Säcke bzw. gelbe Tonne

Ortsteile rechtselbische 05.12.05 + 02.01.06
Seite (Diera)
Ortsteil Niederlommatzsch 27.12.05
Ortsteile linkselbische
Seite (Zehren) 08.12.05 + 05.01.06

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Für **Bündelpappe** stehen die Container für Pappe an den entsprechenden Stellplätzen.

Sprechstunde des Friedensrichters

Donnerstag, 12. Januar 2006
von 16.00-18.00 Uhr

Steffen Tittel, OT Nieschütz,
Riesaer Straße 13a, Telefon: 01 72 / 3 65 07 29

Winterfahrzeiten

vom 1. November 2005 bis 28. Februar 2006

Personenfähre Niederlommatzsch - Diesbar-Seußlitz (Privatbetrieb) Tel.: 03 52 47/5 13 29
Funk: 0173/8 90 52 09

Montag - Freitag 05.30 - 8.00 Uhr
und 14.00 - 18.30 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 11.30 - 18.30 Uhr
Achtung! Am 24. und 31.12.2005 von 9.00 - 16.00 Uhr geöffnet!

Wagenfähre Kleinzadel - Niedermuschütz (Privatbetrieb)

Dezember 2005 bis Februar 2006 geschlossen!

Änderungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder erfragen Sie bei oben stehenden Telefonnummern.

Telefonnummern

der Gemeindeverwaltung Diera - Zehren

Vorwahl: 03 52 67; Fax: 03 52 67/5 56 59

Herr F. Haufe - Bürgermeister über Sekretariat
Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 5 56 30

Hauptamt:

Frau H. Höfer - Leiterin 5 56 31
Frau St. Böhme 5 56 32
(Wohngeld, Kita, Schülerbeförderung, Internet)
Frau M. Anders 5 56 33
(Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)
Frau Ch. Dathe (Lohnbüro) 5 56 34

Kämmerei:

Frau C. Balk - Leiterin 5 56 40
Frau R. Koebke 5 56 41
(Gebühren TW/AW, Steuern)
Frau E.-M. Schneider (Kasse) 5 56 42

Baumamt:

Frau I. Dietrich - Leiterin 5 56 50
Frau B. Böhme (Bescheide TW/AW) 5 56 51
Frau G. Kögler 5 56 52
(Liegenschaften, Wohnungsverwaltung, Pachten)

Öffnungszeiten der Gemeinde

OT Nieschütz

Am Göhrischblick 1, 01665 Diera-Zehren

Montag: 09.00 - 11.30 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: keine Sprechzeit
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag: keine Sprechzeit

Bürgermeister-Sprechzeit:

Nach telefonischer Voranmeldung

Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 11.30 Uhr

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt /

Außenstelle Zehren, Schule

Telefon: 03 52 47/5 12 34, Fax 03 52 47/5 14 04

Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und des Bürgermeisters findet in der ehemaligen Mittelschule Zehren, 1. Etage, statt.

Hauptamt:

donnerstags: 13.00 - 18.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

donnerstags: 13.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister:

donnerstags Nachmittag nach vorheriger Anmeldung

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.

Kindertagesstätte Zehren

Telefon: 03 52 47 / 5 14 67
Fax: 03 52 47 / 5 68 28 NEU
Funk: 01 70 / 4 13 11 02

Amtsblatt Januar 2006

Redaktionsschluss: 23.12.2005
Erscheinungstermin: 06.01.2006

Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

1. OT Niederlommatzsch, gegenüber Denkmal
2. OT Zehren, Grundschule Zehren
3. OT Nieschütz, Am Gemeindeamt

Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

für den Bereich Lommatzsch

Zur Anforderung des Bereitschaftsarztes für den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst im Zeitraum

Montag, Dienstag 19.00 bis 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 bis 07.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag
und feiertags 07.00 bis 07.00 Uhr

steht die zentrale Rufnummer:

Rettungsstelle Meißen, Tel. 03521/73 20 00
zur Verfügung.

Liebe Landfrauen,

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Freitag, dem 02.12.2005, 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Am Heimatmuseum“ Kleinzadel** statt.



Im Januar treffen wir uns am **02.01.2006, 19.00 Uhr** im „Reiterhof Schmidt“ in Nieschütz zum Kegeln.

Ich wünsche allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr 2006.

Ihre Ruth Frohberg, Landfrauenverein

Herzliche Einladung zu einer Adventsmusik

in die Zadeler St. Andreas-Kirche am

**Sonntag, 3. Advent,
11.12.2006, 16 Uhr**

Es singen und musizieren der Chor des Heimatvereines Zadel, der Kirchenchor, Posaunenchor und der Flötenkreis

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag wünscht Ihr Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung allen Jubilaren

Isolde Säurig	Niederlommatzsch	05.12.	78.
Hans-Dieter Wolf	Naundorf	05.12.	70.
Brigitte Pischtschan	Golk	07.12.	71.
Walli Rottka	Nieschütz	08.12.	84.
Lieselotte Hentzschel	Zehren	09.12.	86.
Johanna Lehmann	Naundorf	09.12.	75.
Gerhard Walter	Golk	09.12.	73.
Erika Heyde	Diera	09.12.	72.
Willy Hilliger	Nieschütz	11.12.	91.
Hilma Steglich	Golk	12.12.	86.
Maria Rzepka	Kleinzadel	12.12.	77.
Roland Kögler	Nieschütz	12.12.	73.
Gerhard Lehmann	Karpfenschänke	13.12.	76.
Heinz Klotzsche	Nieschütz	13.12.	74.
Horst Sömitz	Niederlommatzsch	13.12.	73.
Maria Inhof	Schieritz	13.12.	71.
Hans Gärtner	Golk	14.12.	70.
Wally Nitsche	Wölkisch	15.12.	83.
Marianne Kreusel	Oberlommatzsch	15.12.	81.
Gertraude Mascherin	Zadel	15.12.	78.
Elfriede Otto	Zehren	15.12.	77.
Gertrud Feige	Diera	15.12.	75.
Christine Fechtner	Nieschütz	15.12.	72.
Helene Naumann	Obermuschütz	18.12.	79.
Annelies Pilat	Zadel	18.12.	77.
Elisabeth Käseberg	Keilbusch	19.12.	80.
Alice Förster	Niederlommatzsch	20.12.	85.
Georg Fehrmann	Oberlommatzsch	20.12.	79.
Herta Bednar	Nieschütz	21.12.	91.
Christa Müller	Löbsal	21.12.	84.
Woldemar Gerber	Schieritz	21.12.	76.
Margarete Elsnar	Zadel	21.12.	74.
Gotthard Rumberg	Naundorf	21.12.	70.
Hildegard Kirste	Nieschütz	24.12.	84.
Heinz Trapp	Keilbusch	24.12.	74.
Gerhard Klopsch	Wölkisch	26.12.	76.
Christa Richter	Obermuschütz	26.12.	71.
Herbert Kobisch	Obermuschütz	27.12.	92.
Inge Grimm	Zehren	28.12.	78.
Manfred Kunze	Diera	29.12.	75.
Dora Günther	Niederlommatzsch	30.12.	87.
Waltraud Giebe	Golk	30.12.	70.
Erika Mauersberger	Zehren	31.12.	96.
Paul Philipp	Zadel	31.12.	76.
Ingeborg Götz	Wölkisch	01.01.	77.
Erna Hofmann	Nieschütz	01.01.	76.
Leonore Tenner	Diera	04.01.	80.
Erna Leuschner	Niederlommatzsch	04.01.	78.
Werner Pfeifer	Kleinzadel	04.01.	74.
Gisela Neumann	Nieschütz	04.01.	71.
Margitta Käseberg	Zehren	05.01.	86.
Christian Berndt	Naundorf	05.01.	70.
Helga Hase	Diera	06.01.	78.
Brunhilde Schmidt	Schieritz	06.01.	78.
Waltraud Klopsch	Wölkisch	06.01.	71.
Heinz Hofmann	Nieschütz	06.01.	70.

Die Kirchengemeinde Zadel lädt ein:

Zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 04.12.	9.30	Abendmahlsgottesdienst
Sonntag, 11.12.	16.00	Adventssingen Zadel mit Heimatchor, Kirchenchor und den musikalischen Kreisen
Sonntag, 18.12.	9.30	Diakonischer Besuchsgottesdienst
24.12., 1. Vesper	15.00	traditionelles Krippenspiel für Kinder und Familien
24.12., 2. Vesper	17.00	Krippenspiel der Jungen Gemeinde
25.12., 1. Feiertag	10.00	Festgottesdienst
26.12., 2. Feiertag	10.00	Festgottesdienst Pf. Lemke
31.12., Silvester	17.00	Abendmahlsgottesdienst zum Jahreswechsel
01.01.06, Neujahr	15.00	Abendmahlsgottesdienst in Zscheila, in Zadel kein Gottesdienst
Sonntag, 08.01.06	9.30	Predigtgottesdienst im Gemeindesaal

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

KiZ-Treff (Klasse 3–5):	Samstags, 9.30 - 11.30 Uhr am 3.12., 17.12.
Christenlehre Klassen 1–3:	Donnerstags 13.15 Uhr
Konfirmanden Klasse 7:	Mittwochs, 17.00 Uhr
Konfirmanden Klasse 8:	Zusammen mit St. Afra
Kirchenchor:	Donnerstags 19.00 Uhr
Fraudienst:	Mittwochs, 13.00 Uhr Pfarrhaus, 7.12., 11.1.
Gesprächskreis:	Dienstag, 9.1., 19.30 Uhr im Pfarrhaus: Christsein heute
Kirchenvorstand:	Freitags 19.00 Uhr, 9.12., Pfarrhaus
Flötenkreis:	Nach Vereinbarung, mittwochs 20.30 Uhr
Junge Gemeinde:	Donnerstags 18.30 Uhr Blockhaus
Posaunenchor:	Mittwochs 19.00 Uhr Pfarrhaus
Gospelchor:	Dienstags 19.00 Uhr Pfarrhaus

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum Dorf- und Gemeindeleben unter: www.kirchengemeinde-zadel.de, Pfarramt Zadel, Dorfanger 24, Tel. 03521/733647

Liebe Einwohner, liebe Gemeinde,

es sind zwar inzwischen einige Postzustelldienste, die sich neben der Post in die Arbeit teilen, aber welche Unmengen an Werbe- und Infopost dieser Tage meinen Briefkasten füllen, ist schon bedenklich. Gerade zur Weihnachtszeit holen die vielen karitativen Organisationen noch einmal aus: von der Seemannsmission in Hamburg bis zu allen möglichen Hilfsorganisationen in der 3. Welt. Alle tun zweifellos eine wichtige Arbeit, aber allen fehlt, geht einfach nicht. Froh bin ich, dass wir aus Zadel mindestens den Gegenwert von zwei Fahrrädern nach Tansania senden konnten und auch ein gutes Stück der Windkraftanlage finanziert haben, die Pfarrer Dr. Hahn in Äthiopien bauen will.

Das andere Schwergewicht in der Post: Verlage, die ihre Waren anbieten: „Gratis für Sie: Entdecken Sie den Zauber der Weihnachtszeit!“ Vom Weihrauchfässchen mit Kohle und Weihrauch über Tonlämpchen bis hin zur Sonderausgabe: „Unvergessliche Begegnungen mit dem Papst“. Ob es tatsächlich die Masse oder Vielfalt bringt, dem Zauber der Weihnacht nachzuspüren, den ich ja alle Jahre wieder und doch neu zu verkünden habe? Und so entdeckte ich in einem alternativen Adventskalender doch einen Hinweis, sich dem geheimnisvollen Geschehen um Weihnachten auf die Spur zu kommen: Rolf-Dieter Seemann schreibt:

„Das Geheimnis besitzt Tiefe, das Rätsel bleibt an der Oberfläche. Das Rätsel ist nur interessant, solange es nicht gelöst ist. Ist die Lösung gefunden, hat es seinen Reiz verloren. Gelöste Kreuzworträtsel aufzubewahren, ist genauso unsinnig, wie die Schalen geknackter Nüsse aufzuheben.

Ganz anders das Geheimnis. Je mehr ich von ihm verstehe, desto größer wird es. Wenn der Radius des Erkennens wächst, wird der Umfang größer, der an das Unbekannte stößt. Das Geheimnis fürchtet nicht das Denken, es scheut nicht das Fühlen. Es lädt uns vielmehr ein, seine Größe und Tiefe zu bestaunen. Es lockt uns, zu erkennen, mit allen Sinnen wahrzunehmen, und doch kommen wir damit nie zu Ende. Es kann bewohnbar werden, und doch bleibt es ein fremdes Land.

So bleibt die Liebe ein Geheimnis wie auch der Mensch, der keinen Wert, sondern Würde hat. Wenn sich sein Wert bemessen ließe, wäre das Geheimnis vertrieben. Die Liebe bleibt ein großes Geheimnis, das tiefste Geheimnis aber bleibt Gott selbst. „... und seine Menschwerdung in Jesus Christus zu Weihnachten. Ich wünsche uns, dass wir in der kommenden Advents- und Weihnachtszeit diesem Geheimnis etwas nachspüren können. Möchten die Veranstaltungen dabei ein wenig hilfreich sein!

Mit guten Wünschen für eine gesegnete Weihnachtszeit und ein erwartungsfrohes neues Jahr!

Ihr Pfarrer Dietmar Pohl

P.S.: Danken möchte ich allen, die bisher Ihr diesjähriges Kirchengeld bezahlt haben. Die anderen hätten noch Zeit, das in diesem Jahr zu erledigen. Gebraucht wird es.

*Seien Sie mit guten Wünschen freundlich begrüßt,
Ihr Pfarrer Dietmar Pohl*

Ausschreibung nicht betriebsnotwendiger Flurstücke

lfd. Nr.	Kommune	Gemarkung	Grundbuchstand		Bebauung, Besonderheiten
			Flurstück	m ²	
1	Riesa	Weida	263	2.260	stillgelegte erdgedeckte Hochbehälter aus Stahlbeton, umbauter Raum ca. <ul style="list-style-type: none"> • 400 m² mit Zugangsbauwerk, • 800 m² mit Zugangsbauwerk, • 2 x 1.000 m² mit Wasserturm, ein Teil dieser Behälter ragt in das angrenzende städtische Flurstück hinwe, ein Raum im Wasserturm ist verpachtet Wasserturm und Zugangsbauwerke sind als Kulturdenkmal erfasst
2	Riesa	Weida	266/1	4.206	stillgelegter erdgedeckter Hochbehälter aus Stahlbeton, umbauter Raum ca. 3.000 m ²
3	Großenhain	Skassa	630	109	ohne
4	Lommatzsch	Schwochau	2/2	200	ohne
5	Thiendorf	Naundorf b. O.	1141/2	468	ohne
6	Weißig a. R.	Weißig a. R.	276/2	4.982	ohne
7	Weißig a. R.	Weißig a. R.	291/1	364	ohne
8	Zeithain	Bobersen	113/32	14.761	verpachtet an Kleingartenverein gemäß Bundeskleingartengesetz

Anzeige

„Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH schreibt die in untenstehender Liste laufende Nr. 1 bis 8 genannten Flurstücke zum Verkauf aus. Angeboten werden die Flurstücke wie sie stehen und liegen, das heißt, dass der Käufer die vorhandenen Bauwerke mit erwirbt und für Abriss oder Instandhaltung selbst verantwortlich ist. Davon ausgenommen sind Trinkwasserleitungen sowie oberirdisches Leitungszubehör. Interessenten richten ihr verbindliches Kaufgebot unter Angabe von

1. Gemarkung
2. Flurstück
3. Name und Anschrift des Kaufinteressenten
4. Gebot in Euro

an die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH, Alter Pfarrweg 1a, 01587 Riesa. Der Briefumschlag ist durch Nennung von Gemarkung und Flurstück eindeutig als Angebot zu bezeichnen.

Die Bietfrist endet am 23. Dezember 2005. Der Bieter mit dem höchsten Gebot erhält den Zuschlag.

Die notarielle Beurkundung des Verkaufs organisiert die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH. Notar- und sonstige Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.


Fragen werden unter Telefon 03525/7480 beantwortet.“

*Podzimski
Geschäftsführer*

Kassenöffnungszeiten


Am 7.12. und 8.12.2005 ist die Gemeindekämmerei einschließlich Kasse wegen Softwareumstellungsschulung nicht besetzt. Gleichzeitig wird hiermit informiert, dass **BAREINZAHLUNGEN** und **BARAUSZAHLUNGEN** in der Gemeindekasse in der Zeit vom 21.12.2005 bis 02.01.2006 wegen Jahresabschlussarbeiten nicht möglich sind.

Für weitere Anliegen steht die Kämmerei einschließlich der Kasse entsprechend den allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.



Viel Glück,

Gesundheit und allzeit gute Fahrt in 2006!



Jahreswende: die richtige Zeit, Ihnen „Danke!“ zu sagen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Tage der Ruhe und Besinnung, einen guten Start ins neue Jahr und auf allen Wegen gute Fahrt.

Ihr freundlicher Opel-Partner
Autohaus Rußbeck
 Bahnhofstr. 11 • 01623 Lommatzsch
 Telefon: (03 52 41) 5 88 44

„Wir sind für Sie da“ 